

Vorblatt

Ziele

- Neuerlassung der Verordnung, mit der der Teilbereich der „Steirischen Eisenwurz“ der Landschaftsschutzgebiete Nr. 16 und 20, der Naturschutzgebiete I und II, das Prädikat „Naturpark“ erhält
- Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen oder kulturlandschaftlichen Gegebenheiten
- klare Abgrenzung des Naturparks Steirische Eisenwurz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Verleihung des Prädikats „Naturpark“
- neue Abgrenzung des zuvor bestehenden Naturparks Steirische Eisenwurz
- neue planliche Darstellung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Durch die Neuverordnung wird lediglich der seit 1996 bestehende Naturpark neu abgegrenzt und die Verordnung an die zwischenzeitlich geänderten legislatischen Anforderungen angepasst.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über den Erhalt des Prädikates Naturpark Steirische Eisenwurz

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 1996, mit der der Teilbereich der „Steirischen Eisenwurz“ der Landschaftsschutzgebiete Nr. 16 und 20, der Naturschutzgebiete I und II, das Prädikat „Naturpark“ erhält, LGBL. Nr. 58/1996 Stück 20, erhielt im Jahr 1996 ein Teilbereich der „Steirischen Eisenwurz“ das Prädikat Naturpark.

Von der Naturparkverwaltung „Naturpark Steirische Eisenwurz“ erging das Ersuchen den Naturpark neu abzugrenzen. Die Katastralgemeinde Hieflau soll Teil des Naturparks werden. Um eine „Doppelverwaltung“ von Gebieten auszuschließen, sollen Bereiche des Nationalparks Gesäuse und des Wildnisgebiets „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“ aus dem Naturparkgebiet herausgenommen und das Gebiet dahingehend verkleinert werden.

Im Bereich St. Gallen befindet sich ein kleiner Bereich, der keine weitere Schutzgebietskategorie aufweist. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 ist das Vorhandensein eines Schutzgebietes im Sinn des § 7 Abs. 2 Z. 1 oder § 8 Abs. 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 erforderlich. Dies wird durch diese Verordnung bereinigt.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass der Natur- und Geopark Steirische Eisenwurz in seiner Abgrenzung aufgrund des Zusammenwirkens der zahlreich vorhandenen natürlichen und kulturhistorischen Faktoren einen besonderen charakteristischen Landschaftstypus darstellt. Seine Eigenart beruht auf der engen Verbindung großflächiger Waldökosysteme, einer der wertvollsten naturnah erhaltenen Flusslandschaften Österreichs, vielfältiger Grünlandlebensräume von der montanen bis zur alpinen Höhestufe, traditionelle Streuobstbestände und eine bis heute erhaltenen Almwirtschaft.

Die Besonderheit des Gebietes liegt insbesondere darin, dass natürliche Prozesse und menschliche Nutzung nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Landschaft ist Ergebnis einer langfristigen Wechselwirkung zwischen Naturraum und Kulturgeschichte.

Diese Eigenschaften schaffen sehr günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über natürliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten. Die vorhandenen Lebensräume, Arten und Nutzungsformen bieten zahlreiche Möglichkeiten, ökologische Zusammenhänge, Biodiversität, Landschaftsentwicklung und die Bedeutung nachhaltiger Nutzung anschaulich zu vermitteln.

Gleichzeitig besitzt der Naturpark aufgrund seiner Ruhe, Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Wälder, Flüsse, Almen und Kulturlandschaften ermöglichen vielfältige Naturerfahrungen und tragen wesentlich zur Erholungsqualität bei.

Der Natur- und Geopark Steirische Eisenwurzen ist ein besonders charakteristischer Landschaftsraum, in dem Schutz, Bildung und Erholung in besonderer Weise miteinander verbunden sind. Gerade das Zusammenwirken verschiedener natürlicher und kultureller Faktoren begründet seine hohe Bedeutung als Bildungs- und Erholungslandschaft.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Prädikates gemäß § 10 Abs 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 wurden geprüft und liegen vor.

Die Gemeinderatsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden für die Neuabgrenzung liegen vor.

Die bestehende Verordnung wird neu erlassen um auch den legislatischen Vorgaben zu entsprechen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die bestehende Abgrenzung des Naturparkes bleibt bestehen und das Ersuchen der Naturparkverwaltung und der betroffenen Gemeinden wird nicht umgesetzt.

Ziele

Änderung der Naturparkgrenzen des „Naturparkes Steirische Eisenwurzen“ durch Vergrößerung um die Katastralgemeinde Hieflau und Herausnahme von Bereichen des Nationalparks Gesäuse und des Wildnisgebiets „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“

Maßnahmen

Neuerlassung der schon zuvor bestehenden Verordnung Naturpark „Steirische Eisenwurzen“, LGBl. Nr. 58/1996, und Neuabgrenzung des Naturparkes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Gemeindenamen wurden entsprechend der Gemeindestrukturreform in der Steiermark im Jahr 2015 angepasst.

Zu § 2:

Neben der planlichen Darstellung der Neuabgrenzung des Naturparks in der Anlage 1 und 2 wird auch eine koordinatenbezogene Darstellung in der Anlage 3 angefügt, um eine qualitätsgesicherte Kartengrundlage für Planung, Kommunikation und Dokumentation bereitzustellen.